

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 109 IM STADTTTEIL WITTORF, GEBIET AN DER VERLÄNGERTEN WESERSTRASSE SÜDLICH DES BAUGEBIETES BEBAUUNGSPLAN NR. 107

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2221) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT NEUMÜNSTER VOM 4. 3. 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 109 IM STADTTTEIL WITTORF, GEBIET AN DER VERLÄNGERTEN WESERSTRASSE SÜDLICH DES BAUGEBIETES BEBAUUNGSPLAN NR. 107, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ERGÄNZT GEM. ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 21.06.1980, AZ: IV 810b - 512.113-4 (109)

(TEIL A) PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BBAUG
GE	Gewerbegebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
GI EINGESCHR.	Industriegebiet, eingeschränkt	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
SO	Sondergebiet Baugrundstück für Gaststätten und Imbissbetrieb	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 9 BauNVO
GRZ z.B. 0.2	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
GFZ z.B. 0.4	Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
BMZ z.B. 5.0	Baumassenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
a	Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
0	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
[Symbol]	Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
[Symbol]	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
[Symbol]	Informations	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO
[Symbol]	Öffentliche Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
[Symbol]	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
[Symbol]	Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
[Symbol]	Pubweg / Bürgerweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
[Symbol]	Kombinierter Geh- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
[Symbol]	Öffentliche Grünfläche/Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO
[Symbol]	Strassenbegrenzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
[Symbol]	Zu erhaltende Wallhecken und Äolische	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauNVO
[Symbol]	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauNVO
[Symbol]	Mit Leitungsrechten belastete Flächen zu Gunsten der Stadt Neumünster	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
[Symbol]	Bindung für die Erhaltung eines Wasserlaufes (Graben)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
[Symbol]	Freihalteflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

(TEIL B) TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Industriegebiet (GI eingeschränkt) und Gewerbegebiet (GE) werden gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO die Ausnahmen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und des § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.

NEGATIVKATALOG:

Nachstehend aufgeführte Betriebsarten u. ähnliche Anlagen sind in dem als GI-Gebiet festgesetzten Baugbiet unzulässig:

NR. BETRIEBSART	1. Fokerkern	17 Anlagen zur Herstellung von Stahlblechblechen	32 Schmiede- und Hammerwerke
1	Anlagen zur Herstellung von Kupfer- und Zinkhütten	18 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung	33 Stahlblechwerke
2	Industrie zur Herstellung von Chrom-, Mangan-, Farbstoff-, Korund-Produktionsanlagen	19 Anlagen zur Herstellung von Plasteure und Plasteureverbindungen	34 Anlagen zur Herstellung von Metallumformwerkzeugen (Aluminiumumformwerkzeuge)
3	Erdölraffinerien mit chemischer Aufarbeitung	20 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	35 Anlagen zur Herstellung von Mineralölprodukten
4	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen	21 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	36 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
5	Anlagen zur Herstellung von Tinkturen	22 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	37 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
6	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht)	23 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	38 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
7	Erdölraffinerien ohne chemische Aufarbeitung	24 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	39 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
8	Maschinenbauanlagen, soweit genehmigungspflichtig nach Blausch, aber mehr als 100.000 Stück Maschinenteile und/oder Legemehnen oder 2.000 Schweine	25 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	40 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
9	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	26 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	41 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
10	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	27 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	42 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
11	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	28 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	43 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
12	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	29 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	44 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
13	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	30 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	45 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	31 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	46 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
15	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	32 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	47 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen
16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Freien	33 Anlagen zur Herstellung von tierischen Abfällen	48 Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BauN auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 20. 3. 1979

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. 10. 1979 bis 15. 11. 1979 nach vorheriger Anhörung der Bürgerinnen und Bürger am 29. 10. 1979 abgeschlossen Bekanntheit mit dem Hinweis, daß Bedenken und Abregungen in der Angelegenheit geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der katastermäßige Bestand am 26. 2. 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 4. 3. 1980 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 1 BauN mit Bezug des Innenministers vom 21. 06. 1980 Az.: IV 810b - mit Auflagen - erteilt. 512.113-4 (109)

Die Auflagen wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Ratsversammlung vom 24. 06. 1980 erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21. 7. 1980 Az.: IV 810b - bestätigt. 512.113-4 (109)

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgeföhrt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist an 8. 8. 1980 mit der bewirten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Orts- und Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Satzung der Stadt Neumünster über den Bebauungsplan Nr. 109 im Stadtteil Wittorf Gebiet an der verlängerten Weserstrasse südlich des Baugbietes Bebauungsplan Nr. 107.

M. : 1:1000

PLANVERFASSER: STADTPLANUNGSAMT - NEUMÜNSTER